

Nichtamtlicher Teil.

Die Unterschrift im Geschäftsverkehr.

(Unter Hinweis auf die zum Teil geänderten Paragraphen des neuen Handelsgesetzbuchs.)

Von Dr. jur. R. Schaefer.

(Nachdruck verboten.)

Die Unterschrift ist das im geschäftlichen Verkehr gebräuchlichste Mittel, wodurch jemand eine für den Beweis von geschäftlichen Verhältnissen oder Geschäftsvorgängen erhebliche Thatsache als geschehen für und gegen sich anerkennt. Diese Thatsache kann eine eigene Erklärung des Unterscheidenden sein, sie kann aber auch irgend ein anderer geschäftlicher Vorgang, z. B. die Erklärung eines Dritten, sein, zu der man durch Beifügung seiner Unterschrift seine Zustimmung erklärt oder das Verhältnis, in dem man zu jenem Vorgang steht, beurfundet.

Die Abgabe der Unterschrift kann in der Regel nur persönlich und nicht in Stellvertretung durch eine andere Person geschehen, da jedermann nur seinen eigenen Namen unterschriftlich zu zeichnen berechtigt ist. Da indes das Geschäftsleben nach Vereinfachung geschäftlicher Formen strebt und Zeitersparnis sehr oft von unberechenbarem Gewinn ist und vor Verlusten schützt, so hat man in der Abgabe der Unterschrift durch Stellvertreter ein Mittel gefunden, das jene Vereinfachung und Erleichterung im Geschäftsleben herbeiführt. Es ist dies die Bevollmächtigung einer dritten Person, den kaufmännischen Namen (Firma) unterschriftlich zu zeichnen, unter dem man im Erwerbsleben Geschäfte abschließt und sich unterschriftlich verpflichtet. Eine derartige Stellvertretung bei Abgabe der Unterschrift ist indessen nur für das kaufmännische Erwerbsleben zu gunsten derer anerkannt, die zur Firmensführung berechtigt sind. Im bürgerlichen Leben giebt es eine solche Einrichtung nicht, hier besteht nur die Möglichkeit einer Stellvertretung der Person in dem Sinne, daß ein Dritter zufolge Auftrags für jemand und an dessen Stelle geschäftlich thätig wird mit dem Rechte, in fremdem Namen, aber durch Abgabe seiner Unterschrift für die betreffende Person thätig zu sein, sie durch Zeichnung seines Namens ändern gegenüber auftragsgemäß zu berechtigen und zu verpflichten.

Da die Abgabe der eigenen Namensunterschrift durch einen Stellvertreter im Geschäftsleben zu bedenklichen Konsequenzen führen kann, falls von ihr nicht in gewissenhaftester Weise Gebrauch gemacht wird, so hat man auf die Form der Unterschriftsabgabe durch den hierzu gewählten Vertreter ein besonderes Gewicht gelegt, und für die Erteilung einer derartigen Vollmacht die Eintragung in das Handelsregister (Prokura) oder wenigstens eine Form vorgeschrieben, in der eine derartige Namenszeichnung in Stellvertretung zu erfolgen hat.

Indessen jene in Artikel 44 und 48 des Handelsgesetzbuches gegebenen Formbestimmungen haben nur den Charakter einer Ordnungsvorschrift. Zeichnet der zur Unterschriftsabgabe Bevollmächtigte den Namen seines Machtgebers, ohne seinen eigenen Namen und das Vertretungsverhältnis beizufügen, so besteht die Abgabe der Unterschrift demungeachtet zu Recht mit aller Verbindlichkeit für den Machtgeber nach Maßgabe des bestehenden Vertretungsverhältnisses. Die Form der Abgabe der Unterschrift hat aber noch eine andere verkehrswirtschaftliche Bedeutung, insofern nämlich, als in neuester Zeit mechanische Mittel (Gummistempel, Druck, autographische Reproduktionen u.) an Stelle der handschriftlichen Zeichnung für die Abgabe von Unterschriften verwendet werden. Es fragt sich: welche Bedeutung ist jener Form der mecha-

nischen Unterschriftsabgabe, sei es durch den Namensträger selbst, sei es durch seine Stellvertreter beizumessen? Ist eine solche Unterschrift überhaupt von rechtlichem Belang, oder ist sie es nicht? Es ist hierauf folgendes zu sagen: Da, wo, sei es durch besondere gesetzliche Vorschrift, sei es durch das Reglement einer staatlichen Behörde, zur Abgabe der Namensunterschrift »handschriftliche Zeichnung« ausdrücklich verlangt wird (wir finden solche Vorschrift nicht nur an verschiedenen Stellen im Gesetz, sondern auch in den Reglements behördlicher Verwaltungsstellen, der Banken, Verkehrsanstalten) kann diese niemals mit rechtlicher Wirkung durch mechanische Unterschriftsabgabe erfolgen, weder vom Namensträger noch von seinem Stellvertreter. In allen anderen Fällen aber, wo eine solche Vorschrift nicht besteht, ist eine mechanische Unterschriftsabgabe nicht nur zulässig, sondern hat diese unter bestimmten Voraussetzungen auch volle Rechtswirkung. Der Grund ist folgender: Die handschriftliche Unterschriftsabgabe kann unter den heutigen Verhältnissen deshalb nicht mehr als die allein zulässige Form der Namenszeichnung betrachtet werden, weil sie thatsächlich nicht mehr die einzig mögliche Art für die schriftliche Namensabgabe und die hierin zugleich liegende Willenserklärung des Zeichnenden mit Bezug auf den Inhalt der unterzeichneten Urkunde ist. Abgesehen von den besonders in den Gesetzen und Verordnungen der Post- und Telegraphenbehörden vorgesehenen Fällen findet sich, was schriftliche Erklärungen anbelangt — und hierzu gehört ja auch die Erklärung durch Namensunterschrift — keine allgemeine gesetzliche Bestimmung, die vorschreibe, daß namensunterschriftliche Erklärungen nur handschriftlich und nicht auch druckschriftlich oder auf anderem graphischen Wege wirksam erfolgen könnten.

Wenn die Abgabe von Erklärungen durch stillschweigende Handlungen im Rechte als voll wirksam anerkannt ist, warum sollte nicht auch die Abgabe namensunterschriftlicher Erklärungen in anderer Form als durch Handschrift allgemein zulässig und wirksam sein? Die graphisch-mechanische Namenszeichnung dürfte vergleichsweise doch zum mindesten denselben Wert haben wie eine stillschweigend durch Handlungen zu erkennen gegebene nichtschriftliche Willenserklärung, und es ließe sich sogar nicht mit Unrecht behaupten, daß eine Namensunterschrift im Zusammenhang mit einer bereits vorhandenen schriftlichen Willenserklärung sogar mündlich vollkommen wirksam abgegeben werden kann, sofern die in der Namensunterschrift liegende Anerkennung des Inhalts der schriftlichen Willenserklärung auch auf andere Weise als durch handschriftliche Namensangabe (Zeichnung) erkennbar zum Ausdruck gebracht werden kann, z. B. durch entsprechende anderweitige unzweideutige Erklärungen vor Zeugen oder vor Gericht.

Geschäftliche Offerten, Zusagen u. dergl., die statt der handschriftlichen Namensunterschrift eine druckschriftliche, autographische, lithographische, chemigraphische u. Namens- oder Firmenzeichnung tragen oder mittels Gummi- oder Perforierungstempels als vom Aussteller herrührend genügend gekennzeichnet sind, können in demselben Maße wirksam sein, wie handschriftlich unterzeichnete Offerten, Zusagen u. dergl., weil der gedruckte oder aufgestempelte Name die handschriftliche Zeichnung des Namens vollkommen zu vertreten vermag. So lange derartige mechanische Unterschriftsabgaben vom Namens- oder Firmenträger persönlich erfolgen, mit Firmen- oder Namensstempel versehene Formulare persönlich zur Abgabe, Versendung und Zustellung gelangen, steht die Frage der Rechtsverbindlichkeit der über ihnen geschriebenen oder gedruckten Erklärung außer Zweifel. Etwas anders liegt dagegen der Fall, wenn geschäftliche Offerten, Zusagen u. mit mechanisch auf-